

1.Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Bretzenheim vom 25.07.2019

Der Ortsgemeinderat von Bretzenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1:

Die Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Bretzenheim vom 05.08.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2

Friedhofszweck

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Diese Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, wenn Angehörige des Verstorbenen im Sinne von § 14 Abs. 8 Satz 2 zum Zeitpunkt des Sterbefalles in Bretzenheim wohnen oder wenn der Verstorbene Einwohner von Bretzenheim war und nur deshalb nicht mehr in Bretzenheim wohnhaft ist, weil er infolge Krankheit, Alter, Pflege, Ausbildung o.ä. an einem anderen Ort seinen Wohnsitz genommen hat.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, sowie privaten Grünschnitt und sonstigen Abfall in den dort vorgehaltenen Lagerstätten und Behältnissen zu entsorgen.

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Bretzenheim werden folgende Grabarten angeboten:

e) Baumgrabstätten, besondere Urnengrabstätten und Stelen.

§ 14
Wahlgrabstätten

(4) In jeder Grabstelle – außer für Tiefenbestattung – sind nur eine Erdbestattung, sowie zusätzlich zwei Urnenbeisetzungen zulässig. Bei mehrstelligen Grabstellen sind im Bereich einer noch nicht genutzten Grabstelle insgesamt vier Urnenbeisetzungen zulässig, sofern auf eine künftige Erdbestattung unwiderruflich verzichtet wird. Der Verzicht ist schriftlich vom Nutzungsberechtigten zu erklären.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- e) Urnenwahlgrabstätten für vier Beisetzungen mit den Ausmaßen 250 x 120 cm.
- g) Urnenwahlgrabstätten für bis zu acht Urnen mit den Ausmaßen 250 x 240 cm.

§ 27
Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig.
Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume über 2,00 m und Sträucher über 1,20 m.
Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55559 Bretzenheim, den 25.07.2019
Ortsgemeinde Bretzenheim

Thomas Gleichmann
Ortsbürgermeister

